

**7 Tarifvertrag
zur Altersteilzeit
für die
gewerblichen
Arbeitnehmer
der Druckindustrie**

TARIFVERTRAG ZUR ALTERSTEILZEIT FÜR DIE GEWERBLICHEN ARBEITNEHMER DER DRUCKINDUSTRIE¹

Zwischen dem
Bundesverband Druck und Medien,
Wiesbaden

und der

Industriegewerkschaft Medien, Hauptvorstand,
Stuttgart

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, soweit sie die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erfüllen.

§ 2 Anspruch auf Altersteilzeit für Nacht- und Schichtarbeiter

1. Mindestens 57-jährige Arbeitnehmer, die in den letzten fünf Jahren vor Antritt der Altersteilzeit in demselben Betrieb oder Unternehmen ständig in gleichmäßig verteilter Wechselschicht gearbeitet oder ständige Nacharbeit geleistet haben (gemäß § 3 III Ziff. 3 MTV), erhalten einen Anspruch auf bis zu 6 Jahre verblockter Altersteilzeit. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor Beginn der Altersteilzeit zu stellen.
2. Bei Arbeitnehmern mit Schlüsselqualifikation kann der Arbeitgeber den Beginn der geltend gemachten Altersteilzeit um 6 Monate verschieben oder den Anspruch ablehnen, wenn er dem Arbeitnehmer statt dessen unverblockte Altersteilzeit anbietet.
3. Der Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages ist ausgeschlossen, wenn und solange 5 % der gewerblichen Arbeitnehmer des jeweiligen Betriebes, höchstens aber 8 % der Nacht- und Schichtarbeiter (gemäß § 3 III Ziff. 3 MTV) des jeweiligen Betriebes von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen oder diese Grenze durch den Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages überschritten würde. Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer gilt § 7 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz.

1 Erläuterungen zu diesem Tarifvertrag finden sich in der Loseblattsammlung (Ringbuchordner)

4. Der Anspruch ist auch ausgeschlossen, soweit eine freiwillige Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeit besteht. In diesem Fall sind die Betriebsparteien verpflichtet, zu überprüfen, ob und inwieweit die materielle Ausstattung entsprechend den Regelungen dieses Tarifvertrages in die freiwillige Betriebsvereinbarung integriert werden kann. Beiden Betriebsparteien steht ein auf 6 Monate nach Abschluss dieses Tarifvertrages befristetes Sonderkündigungsrecht zu. Wird nach einer Kündigung binnen drei weiterer Monate keine Anpassung der freiwilligen Betriebsvereinbarung vereinbart, gilt ausschließlich der Tarifvertrag.

§ 3 Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

1. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder
 - b) zu einem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten anderen Zeitpunkt, oder
 - c) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz aufgeführten Leistungen beanspruchen kann, oder
 - d) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz aufgeführte Leistung bezieht.
2. Bei Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Vereinbarung nach § 41 Abs. 4 Satz 2 SGB VI² zu treffen, nach der das Arbeitsverhältnis zum vereinbarten Zeitpunkt enden soll.
3. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, ab dem der Altersteilzeitarbeitnehmer von der Arbeit freigestellt ist, nicht kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt erhalten.
4. Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vorzeitig, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und dem Entgelt für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, das er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte. Dabei sind die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung geltenden Tarifentgelte zugrunde zu legen. Zuschläge bleiben jedoch unberücksichtigt. Bei Tod des Arbeitnehmers steht dieser Anspruch seinen Erben zu.

2 Anmerkung der Redaktion:

Die in Bezug genommene Vorschrift befindet sich nunmehr in § 41 Satz 2 SGB VI; die danach erforderliche Beendigungserklärung liegt in der Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

§ 4 Arbeitszeit

1. Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt die Hälfte der bisher vereinbarten individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des Beschäftigten. Dabei dürfen die Grenzen der Versicherungspflicht nach dem SGB III nicht unterschritten werden.
2. Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses anfallende Arbeitszeit in einem Zeitraum von bis zu 6 Jahren ist – abgesehen von § 2 Nr. 2, 2. Variante – so zu verteilen, dass sie in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet (Arbeitsphase) und der Arbeitnehmer anschließend entsprechend der von ihm erworbenen Zeitguthaben von der Arbeit frei gestellt wird (Freistellungsphase).
3. Mehrarbeit, die über die in § 5 Abs. 4 Altersteilzeitgesetz genannten Grenzen hinaus geht, ist ausgeschlossen. Mehrarbeit unterhalb dieser Grenzen ist durch Freizeit auszugleichen.

§ 5 Altersteilzeitentgelt

1. Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit. Dieses bemisst sich, soweit nicht § 8 etwas anderes bestimmt, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bezahlung von Teilzeitarbeit und wird unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit für die Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses fortlaufend gezahlt.
2. Die Bemessung tariflicher Leistungen richtet sich nach § 8.

§ 6 Aufstockungszahlung

1. Für die Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer
 - a) Im Falle eines tariflichen Anspruchs auf die Altersteilzeit nach § 2 dieses Tarifvertrages einen Aufstockungsbetrag auf das Altersteilzeitentgelt nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Altersteilzeitgesetz auf mindestens 85 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts, das der Arbeitnehmer ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte (Nettoarbeitsentgelt).
 - b) Bei darüber hinaus gehenden freiwilligen Regelungen zur verblockten Altersteilzeit einen Aufstockungsbetrag nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Altersteilzeitgesetz auf mindestens 80 % des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Nettoarbeitsentgelt).

2. Für die Berechnung dieses Nettoarbeitsentgelts ist die nach dem Altersteilzeitgesetz erlassene Rechtsverordnung maßgebend.
3. Eine Aufstockung erfolgt nur, wenn der Arbeitnehmer vor der Vereinbarung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber alle Umstände mitgeteilt und durch Nachweise, z.B. Auskunft des Rentenversicherungsträgers, belegt hat, aus denen sich ergibt, dass er keine der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz aufgeführten Leistungen beanspruchen kann und keine der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Altersteilzeitgesetz aufgeführte Leistung bezieht.
4. Bezieht ein Arbeitnehmer Krankengeld, zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an Stelle des Anspruches nach § 12 Ziff. 5 Manteltarifvertrag für die Dauer von 52 Wochen eine Aufstockungsleistung in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeit. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankengeldzahlung BU/EU-Rente zu beantragen; unterbleibt die Antragstellung, erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Aufstockungsleistung. Etwaige Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Versicherungsträger werden in Höhe der gezahlten Aufstockungsleistung an den Arbeitgeber abgetreten.

§ 7 Beiträge zur Rentenversicherung

Der Arbeitgeber entrichtet für den Arbeitnehmer in verblockter Altersteilzeit sowie im Falle von § 2 Nr. 2., 2. Variante zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) Altersteilzeitgesetz.

§ 8 Tarifliche Leistungen

1. Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sowie Antrittsgebühren berechnen sich nach dem tatsächlichen Umfang der geleisteten Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglich kann vereinbart werden, dass sie jeweils hälftig in der Arbeits- und Freistellungsphase auszubezahlen sind oder entsprechend pauschaliert werden.
2. Die Jahresleistung, das zusätzliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen werden während der gesamten Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses auf Grundlage der Hälfte der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt. Sie können auch in monatlich gleich bleibenden Teilbeträgen ausbezahlt werden.

3. Während der Arbeitsphase richtet sich die Berechnung des Durchschnittslohnes gemäß § 10 II Ziff. 2 a) Manteltarifvertrag nach dem Altersteilzeitentgelt. Dasselbe gilt für das Arbeitsentgelt nach § 12 Ziff. 2 Manteltarifvertrag.

Im Kalenderjahr des Überganges von der Arbeits- in die Freistellungsphase hat der Arbeitnehmer für jeden angefangenen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubes.

Für die in verblockter Altersteilzeit beschäftigten Arbeitnehmer besteht in der Freistellungsphase kein Urlaubsanspruch.

§ 9 Nebentätigkeiten

1. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber Nebentätigkeiten anzuzeigen.
2. Soweit durch die Nebentätigkeiten die in § 5 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz genannten Grenzen überschritten werden, bedürfen sie der Zustimmung des Arbeitgebers. Dabei bleiben Tätigkeiten unberücksichtigt, die der Arbeitnehmer bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ständig ausgeübt hat.
3. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenzen entfällt der Anspruch auf die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Soweit der Arbeitnehmer ohne Zustimmung des Arbeitgebers eine Nebentätigkeit ausübt, die die Grenzen des § 5 Abs. 3 Altersteilzeitgesetz überschreitet, hat er dem Arbeitgeber die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten. Besteht ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers, so gelten diese Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge als Vorschuss, der ohne Rücksicht auf die Pfändungsfreigrenzen zu verrechnen und zurückzuzahlen ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Im Rahmen dieses Tarifvertrages gelten ergänzend die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Im Übrigen bleiben andere Möglichkeiten nach dem Altersteilzeitgesetz unberührt.
2. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2000 in Kraft. Er endet am 31. Juli 2004³ ohne Nachwirkung. Für Arbeitnehmer, die bis zu diesem Zeitpunkt in Altersteilzeit eingetreten sind, gelten die tariflichen Bestimmungen weiter.

3 Durch Tarifabschluss vom 25. Juni 2003 (Ziff. II.) wurde der Tarifvertrag ohne Nachwirkung bis zum 31. Juli 2007 verlängert.

3. Bei In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages bereits bestehende Firmentarifverträge und Individualvereinbarungen bleiben von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

Frankfurt/Main, den 11. Mai 2000

Für den
Bundesverband Druck
und Medien e.V.

Sitz Wiesbaden

(gez.) Dr. Wolfgang Pütz
(gez.) Thomas Mayer

Für die
Industriegewerkschaft
Medien
Hauptvorstand
Sitz Stuttgart

(gez.) Dr. Detlef Hensche
(gez.) Frank Werneke